

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

AUSKUNFT
Dr. Karen Jebousek
Tel: (01) 711 00 DW 644806
Fax: +43 (1) 71344042139
karen.jebousek@bmgf.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-75360/0027-IX/B/13/2018

Wien, 23.07.2018

Verwendung von wiederverwendbaren Boxen für Lebensmittel von der Frischetheke

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus aktuellem Anlass in Zusammenhang bezüglich „Mitnahmegeschirr für Lebensmittel von der Frischetheke“ teilt das BMASGK Folgendes mit:

Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln sind im Rahmen der Europäischen Union einheitlich in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. festgelegt. Ziel der oben genannten Verordnung ist die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt sind. Gemäß Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 idgF. muss die Umhüllung und Verpackung der Erzeugnisse so erfolgen, dass diese nicht kontaminiert werden.

Weiters wird auch auf die Verantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelsicherheit hingewiesen. Diese wird durch die Anwendung der guten Hygiene Praxis und HACCP-Grundsätzen gestärkt.

Wie schon im Schreiben GZ . BMASGK-75360/0027-IX/B/13/2018 vom 7.06.2017 wurde klar dargelegt, dass bei der Benützung einer „wiederverwendbaren Box“ oder gleichartiger Behältnisse nicht ausreichend sichergestellt werden kann, dass diese im privaten Haushalt entsprechend gereinigt und eventuell desinfiziert wurden.

Im Falle, dass die Lebensmittel an der Frischetheke in Papier eingepackt werden und erst dann von der Konsumentin und dem Konsumenten im Einkaufskorb in eigene wiederverwendbare Gebinde gelegt werden, ist das Risiko einer Kontamination minimalisiert.

Aus hygienischer Sicht ist nichts gegen letztere Vorgangsweise einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Carolin Krejci

Beilage/n: Beilagen